Kinderschutz-konzept

2024/25 — 2025/26

Vorbereitet für:	Erstellt von:
Ballsportgymnasium Wien	Mag. Bilge Gencer

Adresse:	Erdbergstraße 186, 1030 Wien
Mail:	bilge.gencer@bsgym.at
Webseite:	www.ballsportgymnasium.at

1 GRUNDLAGE DES KINDERSCHUTZKONZEPTS ... 3

2 GESETZLICHE DEFINITION DES KINDESWOHLS ... 5

2.1 MITTEILUNGSPFLICHT AN DIE KINDERUND JUGENDHILFE ... 5

3 SPEZIFISCHE GEWALTFORMEN ... 7

3.1 SEXUALISIERTE GEWALT ... 7
3.2 KÖRPERLICHE GEWALT ... 7
3.3 PSYCHISCHE GEWALT ... 8
3.4 VERNACHLÄSSIGUNG ... 8

4 SIGNALE BETROFFENER KINDER ... 9

4.1 VERHALTENSVERÄNDERUNGEN ... 9
4.2 ANDEUTUNGEN ... 9

5 LEITFADEN „HANDELN BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG“ ... 11

6 ETABLIERTE PRÄVENTIONS-MAßNAHMEN FÜR SCHÜLER*INNEN ... 12

6.1 SCHWERPUNKTETHEMEN PRO SCHULSTUFE ... 13

8 ANLAUF- UND HILFESTELLEN IN DER SCHULE ... 14

8.1 SCHULLEITUNG ... 14
8.2 GESUNDHEITSBERATUNG ... 14
8.3 SCHULPSYCHOLOGIN ... 14
8.4 VERTRAUENSLEHRPERSONEN ... 14

9 BESCHWERDEMANAGEMENT / ANONYME INFORMATIONSMÖGLICHKEIT ... 15

10 AUSGEWÄHLTE ANLAUF- UND HILFESTELLEN FÜR KINDER UND JUGENDLICHE AUßERHALB DER SCHULE ... 16

11 VERHALTENSKODEX ... 17

SITUATIONEN MIT BESONDEREM KÖRPERKONTAKT ... 17
BESONDERE EMOTIONALE SITUATIONEN ... 18
EINZELSITUATIONEN ... 18
HEIKLE RÄUMLICHE SITUATIONEN ... 18
BEZIEHUNGS- UND KONTAKTGESTALTUNG ... 18
BEZIEHUNGS- UND KONTAKTGESTALTUNG ... 19
WEITERE MÖGLICHE HEIKLE SITUATION ... 19

12 KRISENTEAM AM BALLSPORTGYMNASIUM ... 21

12.1 SCHULINTERNES KRISENTEAM ... 21
12.2 SCHULEXTERNE KONTAKTPERSONEN ... 21

13 ARBEITSWEISE KRISENTEAM ... 22

14 STANDARDS BEI INTERVENTIONEN ... 23

14.1 NOTFALLS- UND INTERVENTIONSPLAN ... 23
14.2 ABLAUFSCHEMA IM VERDACHTSFALL ... 26
14.3 SORGENBAROMETER ... 27

1 Grundlage des Kinderschutzkonzepts

„Achtsamkeit ist ein aufmerksames Beobachten, ein Gewahrsein, das völlig frei von Motiven oder Wünschen ist, ein Beobachten ohne jegliche Interpretation oder Verzerrung."

(Jiddu Krishnamurti – indischer Philosoph)

Die meisten Kindeswohlgefährdungen finden im (erweiterten) häuslichen Umfeld statt. Leider erleben in Einzelfällen Kinder auch in Schulen körperliche oder seelische Gewalt. Sei es durch Mitschüler/innen, durch schulische Mitarbeiter/innen oder durch Lehrkräfte.

Egal in welcher Form: Gewalt darf in Schulen keinen Platz haben.

Der Fokus dieses Kinderschutzkonzepts liegt auf dem Bereich der strukturellen Prävention. Wie kann unsere Schule sich gewaltabweisend aufstellen bzw. es allen Beteiligten erleichtern, sich bei Bedarf Hilfe und Unterstützung zu holen.

Es reicht nicht aus, Schülerinnen und Schüler zu stärken. Das ist gut und wichtig und Teil dieses Konzepts, aber die schulische Struktur, die Abläufe und Möglichkeiten für ein aufmerksames Miteinander müssen geschaffen und lebendig gehalten werden.

Mit diesem Konzept ist es uns auch ein Anliegen, das schwierige Thema sexualisierte Gewalt aus der Tabuzone herauszuholen und eine klare Position zu beziehen. Sowohl für den Umgang mit Kindern, die im Zuhause oder privaten Umfeld betroffen sind, als auch für sexuelle Übergriffe in der Schule: unter Schüler/innen wie auch durch schulische Mitarbeiter/innen oder Lehrpersonen.

Die hier formulierten Präventions-Maßnahmen helfen gegen jede Form der Gewalt (auch, wenn es nie einen 100%igen Schutz geben kann) und tragen zu einem insgesamt respektvollen und friedlichen Miteinander aller Beteiligten am Schulstandort bei.

Ziel ist es, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren.

Dies beinhaltet das Bewusstsein für „heikle" Situationen und klare Handlungsanweisungen ebenso wie das Vorhandensein von unabhängigen Beschwerdemöglichkeiten.

Das vorliegende Kinderschutzkonzept versteht sich als „lebendiges" Arbeitspapier.

- Es soll aufzeigen, was am Standort bereits umgesetzt und gelebt wird.
- Es soll aufzeigen, in welche Richtung die nächsten Schritte erfolgen könnten und Ideen für die praktische Herangehensweise liefern.
- Es soll Mindeststandards definieren und zu standortbezogenen Erweiterungen und Konkretisierungen einladen.

Und das Allerwichtigste: Es soll am Standort eine Hilfestellung bieten, um sich mit einem schwierigen Tabuthema zu beschäftigen und so einen Beitrag leisten, um Kindern und Jugendlichen mehr Schutz zu bieten und allen am Schulleben Beteiligten zu mehr Handlungssicherheit zu verhelfen.

2 Gesetzliche Definition des Kindeswohls

In Österreich wird der Begriff „Kindeswohl“ in § 138 ABGB spezifiziert: „Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere

1. eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;
2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;
3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;
4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;
5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;
6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;
7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben;
8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;
9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;
10. die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;
11. die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie
12. die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.“

2.1 Mitteilungspflicht an die Kinderund Jugendhilfe

Behörden, Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen, private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, Kranken- und Kuranstalten, Einrichtungen der Hauskrankenpflege und freiberuflich tätige Personen, sofern sie von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragt wurden, Kinder und Jugendliche unterrichten oder betreuen sowie Angehörige von Gesundheitsberufen müssen bei begründetem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung Mitteilung an den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger erstatten. Der zuständige Kinder- und Jugendhilfeträger ist das Magistrat oder die Bezirkshauptmannschaft, wo das Kind oder der / die

Jugendliche wohnt. Die Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn die genannten Fachkräfte durch ihre professionelle Intervention die Kindeswohlgefährdung abwenden können.

3 Spezifische Gewaltformen

3.1 Sexualisierte Gewalt

Sexueller Missbrauch, sexuelle Gewalt oder sexualisierte Gewalt benennt das Ausnützen des Machtgefälles und Abhängigkeitsverhältnisses zwischen einem bzw. einer Erwachsenen oder überlegenen Jugendlichen und einem Mädchen oder Buben zur Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse.

Kinder und Jugendliche sind aufgrund ihrer kognitiven und emotionalen Entwicklung nicht in der Lage, die Handlungen angemessen zu verstehen, einzuordnen und ihnen wissentlich zuzustimmen.

Zu sexualisierter Gewalt zählen beispielsweise:

- altersunangemessene Aufklärung von Kindern über Sexualität, die nicht den kindlichen Interessen entspricht
- Anfertigung pornographischer Fotos oder Filme von Kindern
- Kindern sexualisierte Bilder, Filme oder eigene Geschlechtsorgane (Exhibitionismus) zeigen
- Kinder zu Zeuginnen und Zeugen von Erwachsenensexualität machen
- sexualisiertes Berühren von Kindern
- Kinder veranlassen, den Körper von Erwachsenen sexuell zu berühren
- genitale, orale oder anale Sexualpraktiken an oder mit Kindern

3.2 Körperliche Gewalt

Körperliche (physische) Gewalt umfasst alle Handlungen, die sich gegen den Körper richten und zu Schmerzen, Verletzungen oder sogar zum Tod von Kindern führen können wie beispielsweise:

- Schlagen (auch Ohrfeigen und Klapse)
- Schütteln (v. a. von Babys und kleinen Kindern)
- Stoßen, Treten, Zwicken, Prügeln (mit Fäusten oder Gegenständen), Beißen
- gewaltsames Festhalten, Würgen
- Bewerfen mit Gegenständen
- An-den-Haaren-Ziehen
- Verbrennen (mit Zigaretten, heißem Wasser, ...)
- Attacken mit Waffen u.ä. bis hin zu Mordversuch oder Mord

3.3 Psychische Gewalt

Emotionale oder psychische Gewalt beinhaltet Abwertung, Verspotten, Drohungen und Einschüchterungen, Einschränkung der kindlichen Bewegungsfreiheit, Diskriminierung und andere Formen feindseliger Behandlung. Psychische Gewalt richtet sich gegen die Integrität, die Würde oder den Selbstwert eines anderen Menschen, zum Beispiel wenn Bezugspersonen ein Kind wiederholt ablehnen und ihm vermitteln, dass es wertlos, schlecht, ungeliebt, ungewollt oder sehr in Gefahr ist, oder wenn sie es instrumentalisieren, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen. Psychische Gewalt erleben Kinder auch dann, wenn sie nicht selbst das unmittelbare Ziel von Gewalt in der Familie sind, sondern Zeugen von Gewalt gegen eine ihnen wichtige Person, ihnen wichtige Dinge oder Haustiere oder auch in eskalierten Obsorgekonflikten.

3.4 Vernachlässigung

Vernachlässigung ist eine wiederholte oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns durch Personen, die für das Kind verantwortlich sind. Aufgrund von Unkenntnis oder Unfähigkeit werden die körperlichen, seelischen, geistigen und materiellen Grundbedürfnisse eines Kindes nicht ausreichend befriedigt, es wird nicht angemessen ernährt, gekleidet, gepflegt oder gesundheitlich versorgt und nicht ausreichend gefördert. Die Unterlassung kann aktiv, also wissentlich, oder passiv (aus Mangel an Einsicht oder Wissen) erfolgen.

Man kann verschiedene Formen unterscheiden, z. B.

- Erzieherische Vernachlässigung (Mangel an Interaktion, Spiel und Anregung, fehlende erzieherische Einflussnahme auf problematische oder schädliche Verhaltensweisen des Kindes, fehlende Beachtung eines besonderen Erziehungs- oder Förderbedarfs, Alleinelassen oder mangelnde Beaufsichtigung, ...)
- Emotionale Vernachlässigung (Mangel an Wärme in der Beziehung zum Kind, fehlende Reaktion auf emotionale Signale des Kindes, wenig Halt und Unterstützung, ...)
- Körperliche Vernachlässigung (unzureichende Versorgung mit Nahrung oder Flüssigkeit, Kleidung, Körperpflege, Hygiene, Wohnraum, medizinischer Versorgung, ...)

4 Signale betroffener Kinder

4.1 Verhaltensveränderungen

- Rückzug
- Aggressivität
- Reizbarkeit
- Gefühlsausbrüche
- Leistungsabfall oder -steigerung

4.2 Andeutungen

Sexualisiertes Verhalten

- Altersunpassend
- Fast zwanghaft
- Sprache
- Handlungen
- Zeichnungen

Trauma – Anzeichen

- Übererregung
- Dissoziation
- Vermeidung
- Wiedererleben

Psychosomatische Zeichen

- Kopf, Bauch, Haut Schmerzen ohne Ursache
- (körperliche Verletzungen)

Reggression

- Einkoten
- Einnässen
- Motorische, sprachliche Rückentwicklung Selbstverletzendes Verhalten
- „Ritzen“
- Sucht
- Essstörungen
- Suizid (-versuche)

Gar nichts

Umgang mit Bericht von Gewalt

Unmittelbare Reaktionen: Wenn ein Kind oder ein_e Jugendliche_r von sexueller Gewalt berichtet...

- ... glauben Sie
- ... trösten Sie
- ... geben Sie dem Kind oder Jugendlichen die Rückmeldung, dass es mutig ist, davon zu erzählen, und wichtig ist, sich bei so einem schwierigen Problem Hilfe zu holen
- ... seien Sie authentisch (z.B.: „Das macht mich ganz traurig und wütend. Da muss ich selbst erst nachdenken, wie ich dir am besten helfen kann.“)
- ... fragen Sie nach, ohne Druck zu machen
- ... Stellen Sie keine Ja-Nein-Fragen und geben Sie keine Formulierungen vor. Benützen Sie offene Fragen (Wie? Wann? Wer? Was? Wo?) und respektieren Sie, wenn Betroffene nicht alles erzählen möchten
- ... informieren Sie den_die Schüler_in altersgerecht über sexuelle Gewalt: Das ist verboten und die Verantwortung liegt immer bei den Erwachsenen („Du bist nicht schuld.“) u ... fragen Sie nicht: „Hast du dich gewehrt?“ „Hast du gesagt, dass du das nicht willst?“ „Hast du das schon deinen Eltern erzählt?“
- ... versprechen Sie keine Geheimhaltung (aber z.B.: „Das kann ich nicht für mich behalten, aber ich verspreche, dass ich dir erzähle, was ich mache. Als erstes muss ich mit dem_der Direktor_in darüber reden. Ich weiß nicht genau, was dann passiert, aber ich kann dir danach davon erzählen, wie es jetzt weitergeht, wenn du magst.“)
- ... vereinbaren Sie, wann Sie spätestens wieder mit dem_der Schüler_in sprechen u ... seien Sie eine Vertrauensperson für den_die Schüler_in. Begleiten Sie den oder die Betroffene_n achtsam in die schwierige nächste Zeit
- ... dokumentieren Sie möglichst zeitnah, möglichst wörtlich und trennen Sie Gesagtes und Erlebtes von Ihren Interpretationen und Empfindungen
- ... informieren Sie die Schulleitung oder die dafür vorgesehene Stelle Ihrer Schule

5 Leitfaden „Handeln bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“

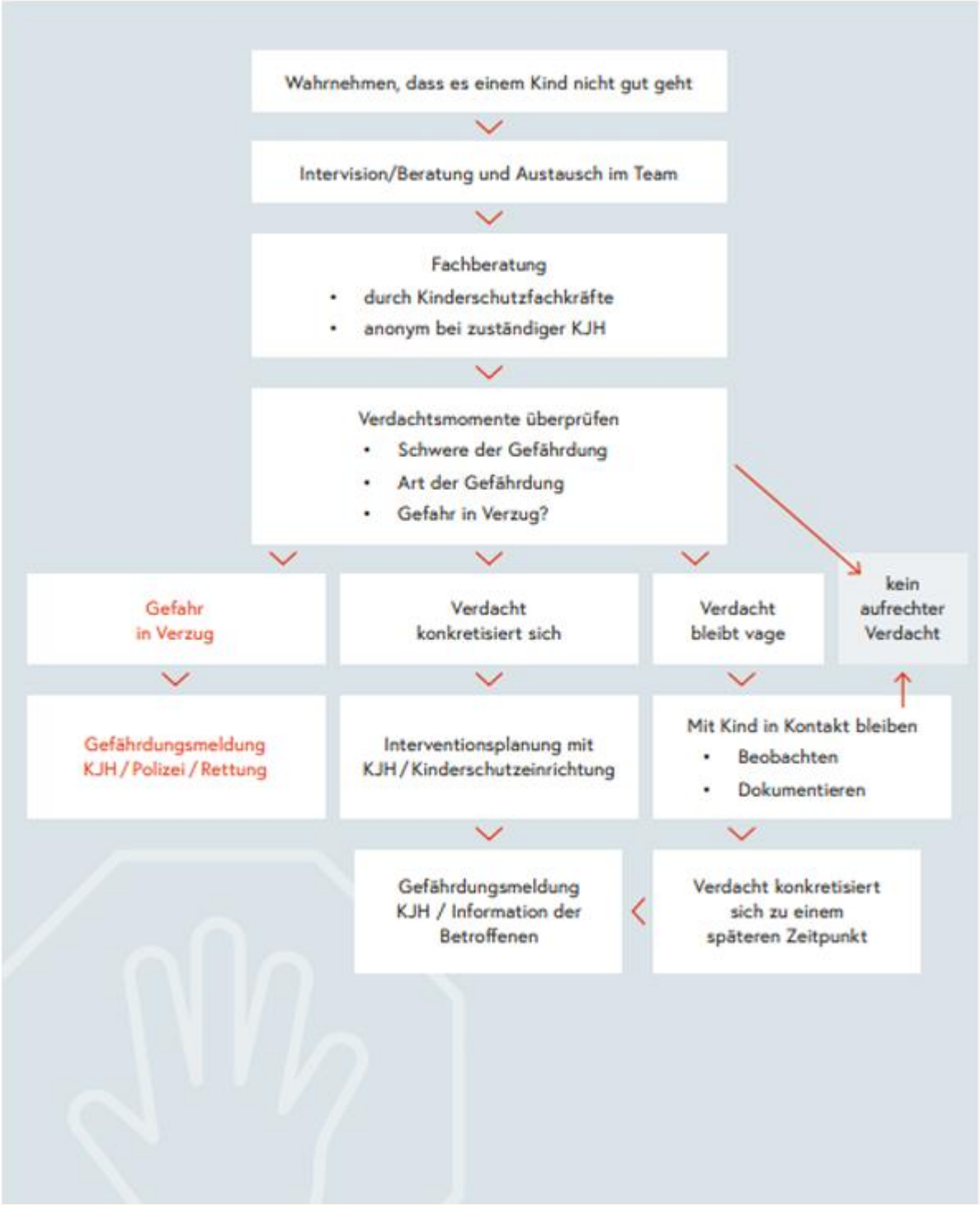

[1]

[1] (K)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen. Ein Leitfaden. Bundeskanzleramt

6 Etablierte Präventions-Maßnahmen für Schüler*innen

Um Übergriffe möglichst zu verhindern, ist Präventionsarbeit mit Kindern und Jugendlichen wichtig. Am Ballsportgymnasium setzen sich diese aus folgenden bereits etablierten Maßnahmen zusammen

Kinderrechte In einem ersten Schritt ist es wichtig, dass Kinder ihre Rechte – speziell auf ihre körperliche Unversehrtheit und Schutz vor sexuellen Übergriffen - kennen. Dafür stehen am Schulstandort verschiedene Personen für Gespräche zur Verfügung, es werden Projekte dazu erarbeitet und Schüler:innen können sich dazu in Büchern selbst informieren.

- Besuche von Workshops zum Thema Kinderrechte
- Auswahl an Büchern zum Thema Kinderrechte
- Projektarbeiten zum Thema Kinderrechte

Kennenlernen der eigenen Grenzen

Es wichtig, mit *Kinder ganz offen und bewusst über Gefühle, Berührungen und die damit verbundenen Grenzen zu sprechen und zu arbeiten*. Dafür werden Projektarbeiten zum Thema Gefühle in unterschiedlichen Klassen erstellt. Grenzen und Berührungen werden im Klassenverband und auch bei Feedbackgesprächen besprochen

Information zu Sexualität

Altersgerechte *Informationen zu Sexualität*, ehrliche Antworten auf gestellte Fragen und ein Klima, in dem es erlaubt ist, auch über Sexualität zu sprechen, sind die Voraussetzungen dafür, dass Kinder und Jugendliche sich Hilfe holen können, wenn sie sexuelle Gewalt erleben. Daher arbeiten Lehrer:innen mit verschiedenen Sachunterrichtsbücher und Materialien und stellen sich offen den Fragen der Schüler:innen. Auch externe Anbieter werden für Workshops an den Schulstandort eingeladen.

6.1 Schwerpunktethemen pro Schulstufe

9.Schulstufe:	• Safer Internet Workshop
10.Schulstufe:	• POIKA
11.Schulstufe:	• POIKA
12.Schulstufe:	• Shades Tours (Sucht und Drogen)
13.Schulstufe:	
Mental Health Days	Weiters haben wir 2024 erstmals die "Mental Health Days" für alle Schüler:innen, Lehrer:innen und Eltern stattgefunden. Die Themen waren jeweils an die Jahrgangsstufe angepasst bzw. haben sich an den Bedürfnissen der Lehrer:innen und Eltern orientiert. Grundsätzlich sollen im Rahmen der "Mental Health Days" alle Schulpartner:innen erfahren, wo sie abseits der Schule Hilfe bei psychischen Belastungen erhalten können. Die Durchführung der Mental Health Days ist auch für die kommendenSchuljahre geplant.

8 Anlauf- und Hilfestellen in der Schule

8.1 Schulleitung

Die Schulleitung und ihre Stellvertretung ist Ansprechperson für Wahrnehmungen zu unterschiedlichen Formen von Gewalt und ist zuständig für aufklärende Maßnahmen, die Vernetzung zwischen Beteiligten, das Treffen von Entscheidungen und mögliche Kontakte nach außen.

8.2 Gesundheitsberatung

Die Schulärztin (Dr. Alexandra Lang-Adolph) steht während ihrer Anwesenheitszeiten am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag für vertrauliche Gespräche zur physischen und psychischen Gesundheit zur Verfügung

8.3 Schulpsychologin

Die Schulpsychologin Mag. Denise Salamon ist die Ansprechpartnerin für alle Betroffenen bei persönlichen Krisen, Konflikten, Stress- und Belastungssituationen oder auch bei Fragen zur Schullaufbahnberatung

8.4 Vertrauenslehrpersonen

Das Vertrauenslehrer*innenteam unserer Schule sieht sich als Anlaufstelle für Schüler*innen, wenn es um Anliegen, Sorgen oder Konflikte geh. Das Team bietet einen geschützten Raum, in dem Schüler*innen offen über ihre Gefühle und Herausforderungen sprechen können.

9 Beschwerdemanagement/Anonyme Informationsmöglichkeit

Ein Aspekt, der bei der Präventionsarbeit nicht fehlen darf, ist das Beschwerdemanagement. Hier geht es darum, Schüler/innen Mut zu machen, Missstände aufzuzeigen. Schüler/innen soll möglichst niederschwellig, anonym und nicht anonym, persönlich und schriftlich die Möglichkeit geboten werden, Anliegen vorzubringen.

Im Verwaltungsbereich in der Nähe des Sekretariats befindet sich ein Briefkasten. Alle Schulpartner:innen haben die Möglichkeit, Gewaltbeobachtungen und andere Hilferufe anonym zu deponieren. Der Inhalt des Briefkastens wird jeweils am Freitag geleert und von Krisenteamverantwortliche und Schulleitung bewertet, um allfällige Maßnahmen einleiten zu können.

10 Ausgewählte Anlauf- und Hilfestellen für Kinder und Jugendliche außerhalb der Schule

Organisation	Telefonnummer	Internetadresse
Die Boje Akuthilfe für Kinder und Jugendlichein Krisensituationen	01 / 4066 602	www.die-boje.at
Kinderschutzzentrum „die Möwe“	01 / 532 15 15	www.die-moewe.at
Kinderschutzzentrum Wien	01 / 526 18 20	www.kinderschutz-wien.at
Mädchenberatung für sexuell missbrauchte Mädchen und Frauen	01 / 587 10 89	www.maedchenberatung.at
Notruf. Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen	01 / 523 22 22	www.frauenberatung.at
OrientExpress Gegen Zwangsheirat, Geschlechtergewalt	01 7289725	www.gegen-zwangsheirat.at/fuer-hilfesuchende
Rat auf Draht	147	www.rataufdraht.at/
Selbstlaut Fachstelle gegen sexualisierte Gewaltan Kindern und Jugendlichen	01/8109031	www.selbstlaut.org
Männerberatung Wien	01/5871089	www.maenner.at
Beratungsstelle Tamar - für misshandelte und sexuell missbrauchte Frauen, Mädchen und Kinder	01 / 33 40 437	www.tamar.at
KIJA (Kinder- und Jugendanwaltschaft) Wien	0676/811866444	

11 Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex stellt eine Zusammenfassung verschiedener Verhaltensrichtlinien speziell im Umgang mit Nähe und Distanz zwischen Schüler/innen und allen weiteren am Schulleben beteiligten Personen dar. Es ist nicht das Ziel, noch ist es möglich, alle Situationen des schulischen Alltags genau zu reglementieren. Es ist aber sehr wohl ein Ziel, mögliche heikle Situationen zu thematisieren und Verhaltensregeln für diese Situationen festzulegen.

Dadurch entsteht für Schüler/innen mehr Schutz vor Übergriffen und für alle am Schulleben Beteiligten Verhaltenssicherheit.

Durch das Herausgreifen heikler Situationen soll eine Grundhaltung sicht- und spürbar werden, die auch auf andere Bereiche übertragbar ist und dort ebenso gilt.

Typisch für „Heikle Situationen“ ist, dass sie Teil des pädagogischen Alltags sind. Beispiele für heikle Situationen sind das Sichern bei Turnübungen, ebenso wie besonders emotionale Situationen. Genau weil diese Situationen unumgänglich sind, ist es wichtig, derartige Situationen gemeinsam zu reflektieren und eine gemeinsame Haltung zu entwickeln.

Ziel ist es, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren.

Für folgende Situationen haben wir z.B. jeweils fachliche Standards festgelegt.

Situationen mit besonderem Körperkontakt

- Im Sportunterricht: Situationen im Sportunterricht (wie z.B. Sichern bei Turnübungen) werden mit der Klasse im Vorhinein besprochen. Schüler:innen gehen somit informiert in die Situation. Sie können einschätzen, welche Form von Körperkontakt auf sie zukommt und können den Körperkontakt auch ablehnen.
- Erste Hilfe: Vorgehensweise: Erste Hilfe leisten, Information der Schulleitung, Verständigung der Rettung und der Erziehungsberechtigten
- Schulärztliche Untersuchungen: Die Schulärztin stellt sich Schüler:innen im Klassenverband vor und erklärt bevorstehende Untersuchungen und die zugehörigen Untersuchungsschritte.
- Eingreifen bei körperlichen Streitigkeiten zwischen Schüler:innen: Lehrpersonen haben die Erlaubnis, in Notsituationen (z.B. Schüler:innen auseinanderhalten) einzugreifen.

Besondere emotionale Situationen

- Trösten (z.B. im Sportunterricht, bei schlechten Noten, Liebeskummer oder Heimweh bei mehrtägigen Schulveranstaltungen, bei Verletzungen): einfühlsame Gespräche möglich, Berührungen gehen explizit von Schüler:innen aus, Grenzen werden von der Lehrperson klar kommuniziert
- Schwärmerei, Nähe und Verliebtheit von Schüler:innen gegenüber Lehrer:innen: Lehrer:in sucht das Gespräch, Liebesbeziehungen zwischen Lehrer:innen und Schüler:innen sind in jeder Form verboten

Einzelsituationen

- Einzelförderung und Beratungsgespräche mit Schüler:innen finden in leeren Klassenräumen sowie im Sprechzimmer mit offener Türe bzw. am Gang statt. Bei Notwendigkeit (z.B. Vertraulichkeit) kann in Absprache mit der Schüler:in ein Gespräch bei angelehnter / geschlossener Tür stattfinden. Einzelsituationen finden nur während der regulären Arbeitszeiten statt. Die Gesprächsteilnehmer:innen können das Gespräch jederzeit beenden.

Heikle räumliche Situationen

- Körperpflege und Hygiene (z.B. Duschen, WC und Umkleidebereich): Umkleide- und Duschräume der Schüler:innen werden von Lehrer:innen nur im Ausnahmefall betreten. Eine Ausnahme ist z.B. eine (vermutete) Gefahr. In jedem Fall klopfen Lehrer:innen an.
- Abgelegene, uneinsichtige Orte: In Abstellkammern, Lagerräumen und Kustodiatssammlungen finden keine Gespräche zwischen Schüler:innen und Lehrpersonen statt. Schüler:innen betreten diese Orte nicht.
- In Räumen von Schulwart:innen wird mit Schüler:innen nur bei offener Tür gesprochen. Die Privaträume der Schulwartin werden von Schüler:innen nicht betreten.

Beziehungs- und Kontaktgestaltung

- Geschenke, Belohnungen, Vergünstigungen, Bevorzugungen: Lehrpersonen machen einzelnen Schüler:innen keine Geschenke. Lehrpersonen nehmen von einzelnen Schüler*innen keine Geschenke an. Klassengeschenke und Geschenke von Eltern für den persönlichen Zweck dürfen den Wert von € 50.- nicht überschreiten. Gutschein- und Geldannahme sowie Gegenleistungen für Geschenke sind untersagt.
- Mitnahme von Schüler:innen in Privatautos: Schüler:innen werden nicht in privaten Autos von Lehrpersonen mitgenommen. Für Ausnahmen ist die Zustimmung der Schulleitung und der Erziehungsberechtigten notwendig.
- Nutzung von offiziellen Schulkanälen, privaten Mailadressen, sozialen Medien (Facebook, Instagram, WhatsApp u.a.): Lehrpersonen und

unterstützende Mitarbeiter:innen sind nicht auf sozialen Medien mit Schüler:innen befreundet. Die Kommunikation mit den Schüler:innen und Eltern findet über die offiziellen E-Mailadressen bzw. die Plattformen der Schule statt. Ausnahmen (z.B. Kommunikation im Rahmen von Schulveranstaltungen) bedürfen der Information der Erziehungsberechtigten.

- Geheimhaltung: Schüler:innen werden von Lehrer:innen nicht zur Geheimhaltung aufgefordert. Alles was Lehrer:innen Schüler:innen mitteilen, darf gegenüber anderen angesprochen werden.
- Nachhilfe: Es ist nicht erlaubt, dass Lehrpersonen private Nachhilfe für Schüler:innen der eigenen Schule anbieten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung und der Erziehungsberechtigten.

Beziehungs- und Kontaktgestaltung

- Fotos/Videos: Das Fotografieren von Personen im Schulhaus und auf schulischen Veranstaltungen ist nur mit Zustimmung der fotografierten Person bzw. bis 14 Jahre mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten zulässig. Heimliche Fotoaufnahmen sind im Schulalltag und auf allen Schulveranstaltungen untersagt. Jede Veröffentlichung oder Weitergabe bedarf der Zustimmung der betroffenen Person bzw. bis 14 Jahre der Erziehungsberechtigten. Die Zustimmung für die Veröffentlichung auf Schulmedien(z.B. Website der Schule oder Jahresbericht)erfolgt bis auf Widerruf pauschal auf den Anmeldeformularen für das folgende Schuljahr. Auf Wunsch müssen gespeicherte Fotos gelöscht werden.
- Außerschulischer Kontakt: Außerschulischer Kontakt zwischen Lehrpersonen und eigenen Schüler:innen ist zu vermeiden. Wenn Kontakte unvermeidbar sind, ist damit transparent umzugehen.

Weitere mögliche heikle Situation

- Fotos/Videos: Das Fotografieren von Personen im Schulhaus und auf schulischen Veranstaltungen ist nur mit Zustimmung der fotografierten Person bzw. bis 14 Jahre mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten zulässig. Heimliche Fotoaufnahmen sind im Schulalltag und auf allen Schulveranstaltungen untersagt. Jede Veröffentlichung oder Weitergabe bedarf der Zustimmung der betroffenen Person bzw. bis 14 Jahre der Erziehungsberechtigten. Die Zustimmung für die Veröffentlichung auf Schulmedien(z.B. Website der Schule oder Jahresbericht)erfolgt bis auf Widerruf pauschal auf den Anmeldeformularen für das folgende Schuljahr. Auf Wunsch müssen gespeicherte Fotos gelöscht werden.

- Außerschulischer Kontakt: Außerschulischer Kontakt zwischen Lehrpersonen und eigenen Schüler:innen ist zu vermeiden. Wenn Kontakte unvermeidbar sind, ist damit transparent umzugehen.

Wie bereits dargelegt, ist es weder Ziel noch möglich, für jede denkbare heikle Situation im Vorfeld eine detaillierte Handlungsanweisung zu geben. In der Praxis kann es somit auch vorkommen, dass in fachlich begründeten Ausnahmesituationen von den festgelegten fachlichen Standards abgewichen werden muss. In solchen Ausnahmen ist besonders auf größtmögliche Transparenz sowohl gegenüber Schülerinnen, Schülern und Erziehungsberechtigten als auch gegenüber dem Kollegium und der Schulleitung zu achten.

Der Verhaltenskodex soll es somit auch innerhalb des Kollegiums erleichtern, über irritierende Situationen ins Gespräch zu kommen.

12 Krisenteam am Ballsportgymnasium

12.1 Schulinternes Krisenteam

Das Krisenteam besteht aus vier bis sechs Personen. Die Aufgabe der Schulleitung ist es, den Überblick zu bewahren und eine gute Vernetzung und Kooperation der verschiedenen Stellen sicher zustellen. Eine der

Hauptaufgaben im Krisenfall ist die Kommunikation. Kommunikation kann beispielsweise zufolgenden Stellen notwendig werden: Schulbehörde(SQM), Kinder-und Jugendhilfe (MA11), Polizei, Eltern, Medien. Die Dokumentation der Vorgänge ist eine wichtige zusätzliche Aufgabe des Krisenteams

12.2 Schulexterne Kontaktpersonen

Schulaufsicht	Mag. Regina Breitenfeld Tel.: +43-1-52525 77131 regina.breitenfeld(at)bildung-wien.gv.at
Schulpsychologie	HR Mag. Jürgen Bell Tel.: 01/ 525 25 77501 juergen.bell@bildung-wien.gv.at
Pressestelle	Mag. Tabea Grießner Tel.: 01/525 25 77014 E-Mail: tabea.griessner@bildung-wien.gv.at

13 Arbeitsweise Krisenteam

Das Krisenteam tritt routinemäßig zwei Mal im Jahr zusammen. Bei dieser Besprechung wird gemeinsam das Klima in der Schule reflektiert. Es werden Wahrnehmungen, Signale und Andeutungen zusammengetragen. Sexueller Missbrauch und Übergriffe werden als Möglichkeit mitgedacht, ohne sich darauf zu fokussieren oder jedes Verhalten automatisch vor diesem Hintergrund zu interpretieren. Jedenfalls wird das Krisenteam einberufen, wenn ein Anlassfall oder eine konkrete Beschwerde vorliegt.

14 Standards bei Interventionen

Immer wenn eine Schule mit einem möglichen Übergriff konfrontiert ist, ist es wichtig, aktiv zu werden und dabei bestimmte Standards einzuhalten.

Ruhe bewahren

Es empfiehlt sich die Einbindung emotional nicht involvierter Unterstützer/innen. Diese haben es leichter, strukturierter vorzugehen und „einen kühlen Kopf“ zu bewahren.

Unterstützung und Ansprechpersonen für alle Beteiligten

Speziell Betroffene benötigen Ansprechpersonen, zu denen möglichst eine Vertrauensbasis besteht. Dies kann innerhalb der Schule (z.B. Beratungslehrer/in) oder auch außerhalb der Schule sein. Auch für die „beschuldigte“ Person ist es wichtig, sich Unterstützung zu suchen. Hier geht es in einem ersten Schritt um eine sachliche und unaufgeregte Klärung der Inhalte und nicht um eine „Verteidigung“.

Sorgfältige Dokumentation

Die Dokumentation sollte möglichst von Beginn an erfolgen. Beobachtungen und Aussagen werden festgehalten. Auch Gefühle werden dokumentiert, aber als solche gekennzeichnet.

14.1 Notfalls- und Interventionsplan

Jede Schule verfügt seit vielen Jahren über einen ausgefeilten Plan, sollte die Schule geräumt werden müssen. Dieser Plan wird auch jährlich „erprobt“ und evaluiert. Ganz ähnlich sollte auch mit dem Kinderschutzkonzept vorgegangen werden. Es wird zumindest 1x jährlich thematisiert und aktualisiert. Dabei sollte nicht immer automatisch nur vom „worst case“ - also von einem bestätigten sexuellen Übergriff – ausgegangen werden. Viel eher sollte der Umgang mit

Irritationen und weniger schwerwiegenden Grenzverletzungen klar festgelegt werden.

Bei Irritationen handelt es sich um ein beobachtetes oder mitgeteiltes Verhalten, welches nicht klar eingeordnet werden kann. Es entsteht ein „ungutes“, ein „komisches“ Gefühl. Ein solches Verhalten könnte beispielsweise ein „Verstoß‘“ gegen den im Kollegium vereinbarten Verhaltenskodex sein.

Beschwerden sind immer bis zu einem gewissen Grad unangenehm. Während jedoch im Umgang mit „normalen“ Beschwerden eine gewisse Übung besteht, fehlt diese, wenn es um mögliche Übergriffe geht, zumeist völlig. Deshalb ist es besonders wichtig, sich auf diese Situation in Ruhe vorzubereiten – genauso wie auf eine Räumungsübung.

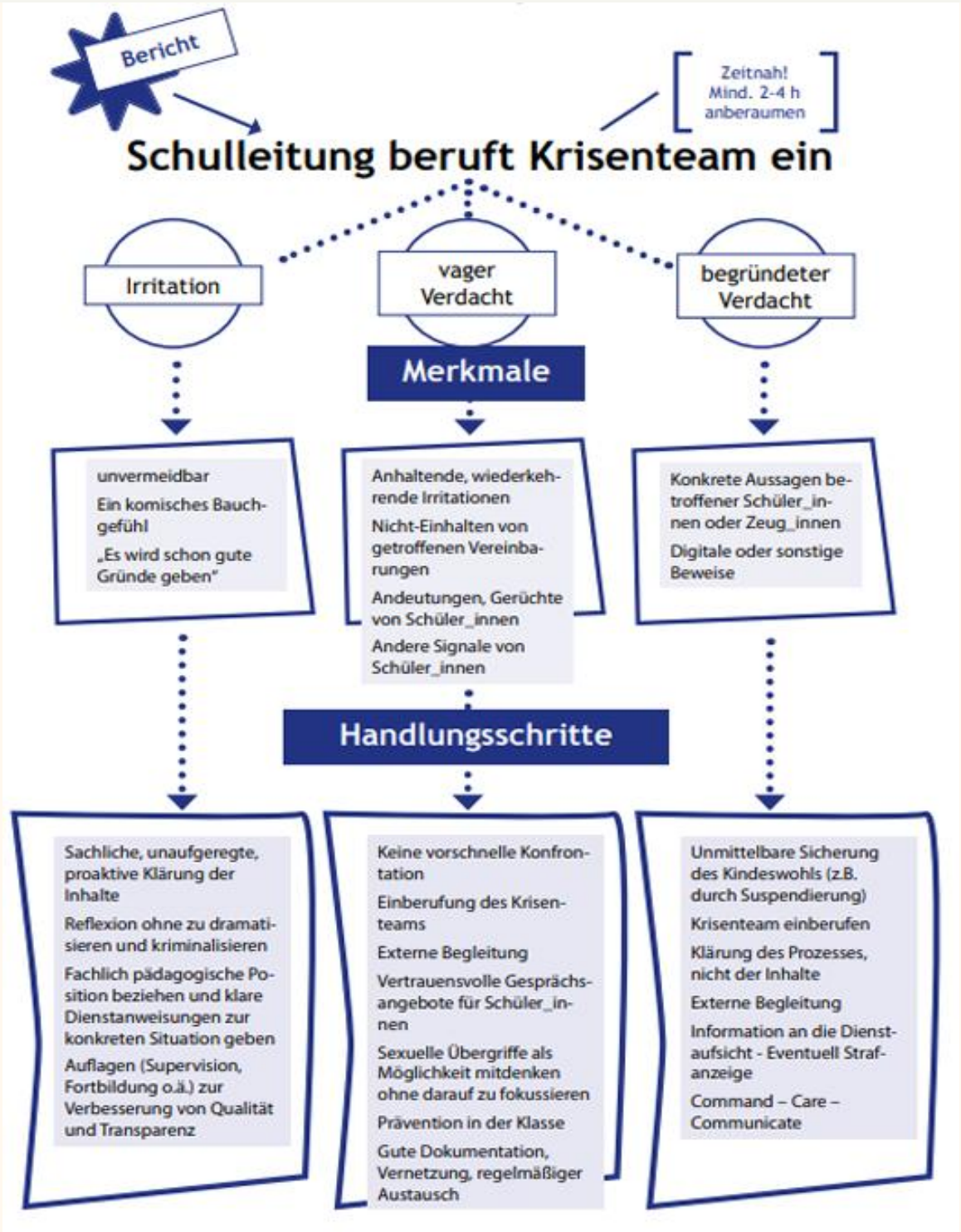
Bericht
Zeitnah! Mind. 2-4 h anberaumen
Schulleitung beruft Krisenteam ein
Irritation
vager Verdacht
begründeter Verdacht
Merkmale
unvermeidbar
Ein komisches Bauchgefühl
„Es wird schon gute Gründe geben"
Anhaltende, wiederkehrende Irritationen
Nicht-Einhalten von getroffenen Vereinbarungen
Andeutungen, Gerüchte von Schüler_innen
Andere Signale von Schüler_innen
Konkrete Aussagen betroffener Schüler_innen oder Zeug_innen
Digitale oder sonstige Beweise
Handlungsschritte
Sachliche, unaufgeregte, proaktive Klärung der Inhalte
Reflexion ohne zu dramatisieren und kriminalisieren
Fachlich pädagogische Position beziehen und klare Dienstanweisungen zur konkreten Situation geben
Auflagen (Supervision, Fortbildung o.ä.) zur Verbesserung von Qualität und Transparenz
Keine vorschnelle Konfrontation
Einberufung des Krisenteams
Externe Begleitung
Vertrauensvolle Gesprächsangebote für Schüler_innen
Sexuelle Übergriffe als Möglichkeit mitdenken ohne darauf zu fokussieren
Prävention in der Klasse
Gute Dokumentation, Vernetzung, regelmäßiger Austausch
Unmittelbare Sicherung des Kindeswohls (z.B. durch Suspendierung)
Krisenteam einberufen
Klärung des Prozesses, nicht der Inhalte
Externe Begleitung
Information an die Dienstaufsicht - Eventuell Strafanzeige
Command – Care – Communicate

14.2 *Ablaufschema im Verdachtsfall*

Ablaufschema im Verdachtsfall

(vgl. §§ 12-14 der Schulordnung 2024)

Sorge um eine Schülerin oder einen Schüler – Verdachtsmomente überprüfen

1. Wenn Sie Beobachtungen machen, die auf eine Gefährdung aufgrund physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt gegen eine Schülerin oder einen Schüler hinweisen, halten Sie Ihre Wahrnehmungen im Beobachtungsblatt fest.
2. Tauschen Sie sich mit dem Kinderschutzteam über Beobachtungen aus und übergeben Sie Ihre Beobachtungsblätter. Lassen Sie dabei keine falsche Loyalität gegenüber Kolleginnen und Kollegen walten.

Verdacht bleibt vage/ bestätigt sich nicht

- Sensibel bleiben, mit Kind in Kontakt bleiben (beobachten und dokumentieren)
- Präventivmaßnahmen in der Klasse setzen (z. B. Workshops, …)
- Beratung anbieten (Schulpsychologie, …)

Verdacht konkretisiert sich

- Meldung an Kinderschutzteam und Schulleitung
- Einbeziehung der Betroffenen (Klärung des Sachverhalts)
- Festlegung weiterer Maßnahmen (ggf. Beratung mit der Rechtsabteilung der Schulbehörde bzw. mit der Kinder- und Jugendhilfe/Kinderschutzeinrichtung)
- Schriftliche Dokumentation der Ergebnisse

Gefährdungsmeldung / Anzeige

- Information der Betroffenen
- evtl. Einbeziehung der Erziehungsberechtigten (Loyalitätskonflikt bedenken!)
- **Gefährdungsmeldung abgeben**
- Information über gesetzte Schritte an SQM
- Unterstützungsangebote für das betroffene Kind und möglicherweise mitwissende Kinder und Jugendliche veranlassen (z. B. Schulpsychologie Krisenteam, Beratung)

Wichtige Unterlagen:

Formular zur Gefährdungsmeldung an die Kinder- und Jugendhilfe: www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht-an-die-kinder-und-jugendhilfe

Einen **detaillierten Notfall- und Interventionsplan** finden Sie auch in der Broschüre Achtsame Schule – Leitfaden zur strukturellen Prävention von sexueller Gewalt (Selbstlaut 2020, ab S. 71).

14.3 Sorgenbarometer

Sorgenbarometer

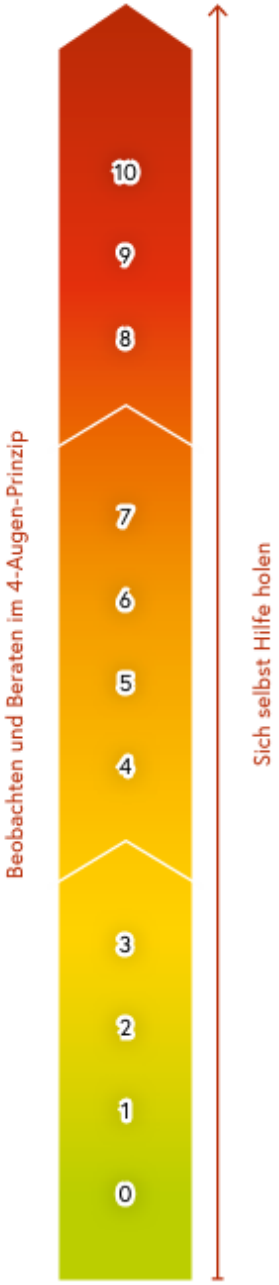

Hohe Risiken
Aufgrund schwerer psychosozialer Risikofaktoren* und akuter Sorgen besteht **unmittelbarer Handlungsbedarf in verbindlichem Rahmen.**

Handlungen setzen
- Im Akutfall Hilfe alarmieren (Rettung, Polizei rufen)
- Kinderschutzteam und Schulleitung informieren
- Gefährdungsmeldung oder Anzeige/Schulverweis
- Schriftliche Dokumentation

Mittlere Risiken
Schwere psychosoziale Risikofaktoren* und Sorgen sind klar erkennbar und/oder werden von den Kindern geäußert. Mögliche **Gefährdung kann durch interne Handlungen und freiwillige Maßnahmen abgewendet werden.**

Handlungen setzen
- Schriftliche Dokumentation
- Mit Krisenteam/Schulpsychologie/Schulärztlichem Dienst/Schulleitung/Rechtsabteilung besprechen
- Gemeinsam konkreten Hilfeplan erarbeiten
- Expertinnen und Experten beiziehen (Kinderschutzzentren)

Geringe Risiken
Psychosoziale Risikofaktoren* und Sorgen sind erkennbar.
Es ist aber aktuell **keine unmittelbar gefährdende Auswirkung** auf das Kindeswohl, die psychosoziale Gesundheit und das Wohlbefinden sichtbar.

Handlungen setzen
- Kollegialer Austausch
- Zuhören und als Vertrauensperson zur Verfügung stehen
- Fördern und Unterstützung organisieren
- Situation reflektieren

Abbildung: Sorgenbarometer
© die möwe 2024

* Psychosoziale Risikofaktoren siehe Leitfaden Kinderschutz und Schule, Punkt 3. Symptome & Folgen von Gewalt: Sichtbare (körperliche) Hinweise, Anzeichen im Leistungsbereich, emotionale und soziale Verhaltensauffälligkeiten.